

# **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

**für den Friedhof der Ev.-luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Eilvese in  
31535 Neustadt a.Rbge.**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 32 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilvese für den Friedhof in Eilvese am 13.02.2020 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

### **1. Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist:**

- a. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
- b. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
- c. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

### **2. Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist:**

- a) wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- b) wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- c) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

1. Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

2. Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
3. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

1. Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 5**

#### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind für daraufhin erstellte schriftliche Mahnungen Kosten in Höhe von 2,50 € zu zahlen, für die Einleitung eines Verwaltungszwangsverfahrens 15,00 €.
- (2) Rückständige Gebühren sowie Kosten nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### **§ 6**

#### **Gebührentarif**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

- |  |                   |
|--|-------------------|
| <b>1. Sargwahlgrabstätte</b>   | <b>1.161,00 €</b> |
| Für 30 Jahre je Grabstelle.  |                   |
| <b>1.1</b> für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstätte   | <b>38,70 €</b>    |
| <b>2. Sargreihengrabstätte</b>   | <b>930,00 €</b>   |
| Für 30 Jahre je Grabstätte.<br>Kann nicht verlängert Grabstätte werden.  |                   |
| <b>3. Sargreihengrabstätte unter Rasen</b>   | <b>2.450,00 €</b> |
| Für 30 Jahre je Grabstätte: Enthält: Friedhofsunterhaltungsgebühr,<br>Kosten und Pflege der Anlage. Ohne Kosten Liegestein |                   |

<b>4. Sargwahlgrabanlage unter Rasen</b>	<b>3.430,00 €</b>
Für 30 Jahre je Grabstelle: Enthält: Friedhofsunterhaltungsgebühr, Kosten und Pflege der Anlage incl. Grabstele und Namenstafel.	
<b>4.1</b> für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstätte	<b>70,00 €</b>
Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre (nach der letzten Beisetzung). Es kann nicht verlängert werden.	
<b>5. Reihengrabstätte für Kinder</b>	<b>370,00 €</b>
Für 20 Jahre je Grabstelle. Kann nicht verlängert werden	
<b>6. Urnenpartnergrab</b>	<b>426,00 €</b>
Für 20 Jahre je Grabstelle.	
<b>6.1</b> für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes	<b>21,30 €</b>
<b>7. Urnenreihengrab unter Bodendecker</b>	<b>990,00 €</b>
Für 20 Jahre je Grabstelle: Enthält: Friedhofsunterhaltungsgebühr, Kosten und Pflege der Anlage. Ohne Kosten Liegestein. Kann nicht verlängert werden.	
<b>8. Urnenpartnergrab unter Bodendecker</b>	<b>2.300,00 €</b>
Für 20 Jahre für 2 Grabstellen. Enthält: Friedhofsunterhaltungsgebühr Kosten und Pflege der Anlage. Ohne Kosten Liegestein.	
<b>8.1</b> für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstätte.	<b>105,00 €</b>
<b>9. Urnenbaumgrab</b>	<b>1.520,00 €</b>
Für 20 Jahre je Grabstelle enthält: Friedhofsunterhaltungsgebühr, Kosten und Pflege der Anlage, incl. Bronzeschrifttafel.	
<b>9.1</b> für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes je Urnen-Grabstelle.	<b>54,00 €</b>

#### **10. Allgemeines**

Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Eine Verlängerung muss für die gesamte Wahlgrabstätte vorgenommen werden. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

#### **II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde wird die Gebühr in Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand vom Bestatter direkt erhoben.

### **III. Verwaltungsgebühren:**

Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines stehenden Grabmals, einer Grabtafel bzw. Grabplatte im Rasengrab. **15,00 €**

### **IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Für ein Jahr je Grabstelle. **27,00 €**  
Die Gebühr ist fällig zum 01.04. jedes Jahres und gilt für die Zeit vom 01.04. bis 31.03. des Folgejahres.

### **V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle**

Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle je Bestattungsfall **40,00 €**

### **VI. Sonstige Gebühren**

Für die Pflege einer vorzeitig eingeebneten Grabstätte sind vom Nutzungsberechtigten bis zum Ablauf der einzuhaltenden Ruhezeit im Voraus zu zahlen. (je Jahr und Grabstätte) incl. Friedhofsunterhaltungsgebühren **20,00 €**

### **§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

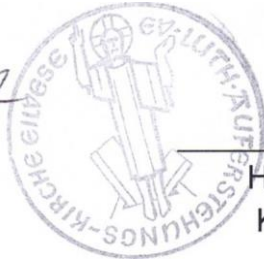
1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser FGO, tritt die FGO in der Fassung vom 07. April 2011 außer Kraft.

Eilvese, den 13.02.2020

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth.  
Kirchengemeinde Eilvese:



Ellen Scharnhorst  
Vorsitzende



Hartmut Neumann  
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß S 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

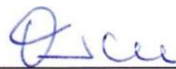
Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß S 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.



Ev.-luth. Kirchenamt  
in Wunstorff  
Stiftsstraße 5  
31515 Wunstorff  
Als Bevollmächtigte



(Furche)  
Oberkirchenrätin